

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Saaleplatte vom 01. März 2001

Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Saaleplatte Nr. 3/01 vom 12.04.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte folgende Satzungsänderung für die Friedhöfe

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Saaleplatte vom 01. März 2001, bekannt gemacht im Amtsblatt-Nr: 3/01 vom 12.04.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Geltungsbereich wird um Pkt. i) erweitert, wie folgt:

i) Friedhof Pfuhsborn

2. § 3 Bestattungsbezirke wird um Pkt. i) wie folgt erweitert

i) Bestattungsbezirk des Friedhofes Pfuhsborn. Er umfasst das Gebiet der gesamten Gemarkung Pfuhsborn.

3. § 6 Verhalten auf dem Friedhof

Abs. (2) Pkt. 2. wird ersatzlos gestrichen

damit wird Pkt. 3. zu Pkt 2.

Pkt 4. zu Pkt 3.

Pkt 5. zu Pkt 4.

Pkt 6. zu Pkt 5.

Pkt 7. zu Pkt 6. und

Pkt 8. zu Pkt 7.

neuer Pkt 3. wird wie folgt geändert

das Wort „Zustimmung“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt

„vorherige Anzeige bei“

nach Abs. (3) wird folgender Abs. (4) neu hinzugefügt

(4) Für die Anzeige nach Abs. (2) Pkt 3. gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a- 71e Thür VwVfG).

4. § 7 Abs. 1.-9. werden durch die neuen Abs. 1-8 mit folgendem Wortlaut ersetzt

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

5. § 11 Ruhezeiten erhält folgenden neuen Wortlaut

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre und Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

6. § 13 Arten der Grabstätten

Abs (2) neuen Pkt. f wie folgt

f) Einurnengrabstätten

7. § 15 Abs. 7 Reihenfolge der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten für Nutzungsrechtsübergang Pkt. a) – h) gestrichen und ersetzt durch neue Pkt a) bis j) wie folgt:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtige) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

8. § 16 Abs. (1) Urnengrabstätten

erweitert um Pkt. d) wie folgt

d) Einurnengrabstätten

Abs. (5) neu, mit folgendem Wortlaut

(5) Einurnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von nur 1 Asche abgegeben werden.

9. § 19 Abs. 2

- Erweitert um Unterpunkt c) mit folgendem Wortlaut

c) Auf Einurnengrabstätten

1. nur liegende Grabmale (Platten)

Größe: 0,40 x 0,40 Höhe: 0,17

werden ausschließlich durch Friedhofsverwaltung kostenpflichtig beschafft, beschriftet und verlegt, entspr. der Friedhofsgebührensatzung.

10. § 24 neuer Abs. (4) mit folgendem Wortlaut

(4) Einurnengrabstätten werden ausnahmslos durch die Friedhofsverwaltung (nach Ablauf der Ruhezeit) abgeräumt.

11. § 25, um Abs. (9) erweitert mit folgendem Wortlaut

(9) Einurnengrabstätten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und unterhalten. Es ist jegliche Bepflanzung untersagt. Blumen dürfen nur in Steckvasen aufgestellt werden.

12. § 32 Ordnungswidrigkeiten

Abs. (1) Pkt. c) 2. ersatzlos gestrichen
damit wird c) 3. zu c) 2.
c) 4. zu c) 3.
c) 5. zu c) 4.
c) 6. zu c) 5.
c) 7. zu c) 6. und
c) 8. zu c) 7.

-Neuer Pkt. c)3 wird wie folgt geändert:
das Wort „*Zustimmung*“ wird durch die Worte „*vorherige Anzeige bei*“ ersetzt

Abs. (1) Pkt d) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt
d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt

Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Saaleplatte

Wormstedt, 04.03.2010

Hammer
Bürgermeister